

Wichtige Hinweise

für die ordentliche Einbürgerung in Zofingen

(Stand Juli 2022)

Voraussetzungen

Nebst den Anforderungen bezüglich Aufenthaltstitel und -dauer müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die gesuchstellende Person muss in die schweizerischen, aargauischen und zofinger Verhältnisse eingegliedert sein, die schweizerische Rechtsordnung beachten und darf die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden. Es darf kein Eintrag im Strafregister bestehen.
Wichtiger Hinweis: Das Kriterium "Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" gilt aufgrund eines leeren Strafregisterauszugs für Privatpersonen nicht zwingend als erfüllt. Berücksichtigt werden auch nicht aufgeführte, weiter zurückliegende Delikte, die im für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbaren Strafregisterauszug enthalten sind.
- Die gesuchstellende Person muss ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sein und darf während den letzten 5 Jahren keine Verlustscheine sowie keine Beteiligungen während den letzten 3 Jahren ausweisen. Ebenfalls müssen sämtliche fälligen Steuern bezahlt sein.
- Die gesuchstellende Person darf 10 Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Leistungen aus der Sozialhilfe bezogen haben oder diese wurden zurückerstattet.

Deutschkenntnisse

Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen [GER]) nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die gesuchstellende Person:

- Deutsch als (erste) Muttersprache spricht und schreibt.
- Während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in Deutsch besucht hat.
- Eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z. B. Lehrabschluss) oder Tertiärstufe (z. B. Fachhochschule, Universität, Höhere Fachschule) in Deutsch abgeschlossen hat.
- Über ein anerkanntes Sprachzertifikat verfügt (alle Sprachzertifikate, die auf der [Liste der anerkannten Zertifikate](#) des Staatssekretariats für Migration (SEM) aufgeführt sind, sind gültig für die Einbürgerung).
- Über einen fide Sprachenpass verfügt oder einen solchen erwirbt.



Der Sprachenpass dokumentiert die mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen auf einen Blick. Er kann von gesuchstellenden Personen erworben werden durch Absolvierung des fide-Tests, aufgrund eines fide-Dossiers (Validierungsdossier) oder indem ein anerkanntes schweizerisches oder ausländisches Sprachzertifikat vorgelegt wird. Weitergehende Informationen sind auf dem Webportal www.fide-service.ch zu finden.

Staatsbürgerlicher Test

Als Voraussetzung für das Einbürgerungsverfahren müssen die einbürgerungswilligen Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr einen staatsbürgerlichen Test absolvieren. Der Staatskundetest gilt als bestanden, sofern 34 von 45 Fragen innert 40 Minuten richtig beantwortet werden. Die Teilnahme am Test erfolgt vor der Gesuchseinreichung und ab vollendetem 16. Lebensjahr, wobei der massgebende Zeitpunkt für die Teilnahme die Gesuchseinreichung ist. Der Nachweis zum bestandenen Test wird als Beilage dem Gesuch beigelegt und darf nicht älter als 6 Monate alt sein. Bei Nichtbestehen des Tests kann dieser, nach einer Wartezeit von zwei Monaten nach der letzten Testteilnahme, beliebig wiederholt werden. Die Teilnahme für den staatsbürgerlichen Test kostet CHF 50 und muss vor Ort bar bezahlt werden.

Der staatsbürgerliche Test kann im Internet unter www.einbuengerungstest-aargau.ch geübt werden. Alle Fragen können mit den richtigen Antworten auch als PDF heruntergeladen werden. Die Fragen des Übungstests unterscheiden sich nicht von den Fragen des Tests.

Gebühren

Nach Einreichung des Gesuches ist von den Gesuchstellenden ein Kostenvorschuss zu leisten. Es wird die halbe Gebühr der Gemeinde (CHF 750 pro Einzelperson; CHF 375 pro einbezogenes Kind ab vollendetem 10. Lebensjahr) in Rechnung gestellt. Werden die Einbürgerungsvoraussetzungen aufgrund der Vorprüfung als nicht erfüllt beurteilt oder wird das Einbürgerungsgesuch während des Verfahrens auf Gemeindeebene zurückgezogen, werden die Aufwendungen der Stadtkanzlei mit der geleisteten Akontozahlung verrechnet.

Ablauf des Verfahrens

Ausländische Staatsangehörige, die sich einbürgern lassen wollen, füllen vorab den [Fragebogen](#) aus, mit welchem sichergestellt wird, dass die wichtigsten Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt sind, und reichen diesen bei der Stadtkanzlei ein. Die Stadtkanzlei nimmt darauf mit den einbürgerungswilligen Personen Kontakt



auf, um einen Termin für den staatsbürgerlichen Test und das Beratungsgespräch zu vereinbaren. Anlässlich des Gesprächs werden die Gesuchsunterlagen abgegeben sowie das weitere Vorgehen erläutert.

Das Gesuchsformular ist lückenlos unter Beilage der entsprechenden Unterlagen und persönlichen Dokumente auf der Stadtkanzlei einzureichen. Die erforderlichen Unterlagen sind von der persönlichen Situation der gesuchstellenden Person abhängig. Die Gesuchsbeilagen – mit Ausnahme der Zivilstandsdokumente und des Nachweises der staatsbürgerlichen Kenntnisse – dürfen bei Gesuchseinreichung nicht älter als 3 Monate sein. Zivilstandsdokumente und der Nachweis der staatsbürgerlichen Kenntnisse dürfen nicht älter als 6 Monate sein.

Einbürgerungsgesuche werden im amtlichen Publikationsorgan (Webseite) der Stadt Zofingen veröffentlicht, und die Einbürgerungsvoraussetzungen werden abgeklärt. Zu gegebener Zeit werden die gesuchstellenden Personen zu einem persönlichen Gespräch vor die Einbürgerungskommission eingeladen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen, der getätigten Abklärungen seitens der Stadtkanzlei sowie der Vorstellung gibt die Einbürgerungskommission zuhanden des Stadtrates eine Empfehlung ab, ob die gesuchstellenden Personen zur Einbürgerung vorgeschlagen werden oder nicht. Der Stadtrat legt anschliessend das Gesuch dem Einwohnerrat vor. Der Einwohnerrat entscheidet danach über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Zofingen. Wurden alle vorgenannten Stationen positiv durchlaufen, wird der Restbetrag der Einbürgerungsgebühr zur Zahlung fällig. Nach Bezahlung der Gebühr wird das Einbürgerungsgesuch an das Departement Volkswirtschaft und Inneres weitergeleitet. Der Kanton ist nun Ansprechpartner und bearbeitet das Gesuch weiter. Dies dauert circa 1 Jahr.

Bei allfälligen weiteren Fragen steht Ihnen die [Stadtkanzlei](#) gerne zur Verfügung!

